



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

- ausschließlich per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580 8250

E-MAIL nkr@bmj.bund.de

WEB www.normenkontrollrat.bund.de

DATUM Berlin, 7. Mai 2024

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht (NKR-Nr. 7115)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund -15,4 Mio. Euro
<i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	<i>rund -15,4 Mio. Euro</i>
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 9 000 Euro
<i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	<i>rund 9 000 Euro</i>
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 1,1 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 27,9 Mio. Euro
Länder	keine Auswirkungen
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „ Out “ von rund 15,4 Mio. Euro dar.

Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Der NKR begrüßt die Vorlage mehrerer Visualisierungen.
KMU-Betroffenheit	Insbesondere KMU unterhalten oftmals keine eigene oder spezialisierte Steuer- und Rechtsabteilung und profitieren daher von den Vereinfachungen im besonderen Maße.
Evaluierung Ziel: Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Die Neuregelung wird innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert. Vereinfachung von Verwaltungsverfahren Positive Erfahrungen mit dem vereinfachten Verfahren im Vergleich zum Status quo <ul style="list-style-type: none"> • Vergleich vereinfachtes Verfahren mit Status quo • Befragung der Zollverwaltung und ausgewählter Unternehmen
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: <ul style="list-style-type: none"> • Verschlinkung und Vereinheitlichung des Strom- und Energiesteuerrechts im Bereich der Regelungen zur Stromerzeugung • Vereinfachung der steuerrechtlichen Regelungen im Bereich der Elektromobilität und der Stromspeicherung
<p><u>Regelungsfolgen</u> Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.</p> <p><u>Digitaltauglichkeit</u> Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und die Ergebnisse in mehreren erweiterten Digitalchecks nachvollziehbar dargelegt. Der NKR begrüßt die Vorlage mehrerer Visualisierungen.</p>	

II Regelungsvorhaben

Der Gesetzentwurf dient vorrangig der Modernisierung des Strom- und Energiesteuerrechts und dem Bürokratieabbau, insbesondere im Bereich der Elektromobilität:

- Im Bereich der Elektromobilität hing die Versorger- und Steuerschuldner-eigenschaft bisher von den konkreten Leistungsbeziehungen zwischen klassischem Stromversorger, Ladensäulenbetreiber sowie ggfs. zwischengeschalteten Elektromobilitätsanbietern und

sonstigen Dienstleistern ab. Durch das Regelungsvorhaben wird zukünftig als maßgeblicher Versorger und Steuerschuldner derjenige fingiert, der die Ladesäule betreibt, indem alle Entnahmen und Leistungen von Strom an der Ladesäule dem Ladesäulenbetreiber zugeordnet werden. Damit entfallen künftig komplizierte Einzelfallprüfungen von komplexen vertraglichen Geschäftsmodellen „innerhalb der Ladesäule“.

- Für das bidirektionale Laden (Ladevorgang in beide Richtungen, also z. B. von der heimischen Photovoltaikanlage zum Elektrofahrzeug und vom Elektrofahrzeug zu heimischen Elektrogerätschaften) werden klare Vorgaben geschaffen. Diese verhindern, dass Nutzerinnen und Nutzer von Elektrofahrzeugen zu Versorgern und Steuerschuldnern werden.
- Stromspeicher werden technologieoffen neu definiert. Mehrfachbesteuerungen für ein- und ausgespeisten Strom werden somit vermieden.
- Die sog. Anlagenverklammerung für Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten wird aufgehoben. Für die Beurteilung der Stromsteuerbefreiungen wird künftig durch einen einheitlichen Anlagenbegriff auf den Standort der jeweiligen Stromerzeugungsanlage abgestellt.
- Die mit dem Strompreispaket beschlossene Ausweitung der Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft wird die Anzahl der Entlastungsanträge ab 2025 vervielfachen. Es erfolgen daher rechtliche Anpassungen, wie beispielsweise eine Online-Antragspflicht, um eine vereinfachte Antragstellung und erstmals auch eine weitgehend automatisierte Bearbeitung von Anträgen ab 2025 zu ermöglichen.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **9 000 €** durch Personalkosten für die Stellung der Anträge auf Befreiung von Vorlagepflichten von Unterlagen.

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** mindert sich durch den Wegfall von Informationspflichten um insgesamt rund 15,4 Mio. Euro.

- Umwandlung der Vorlage- in eine Vorhaltepflcht

Die größte Entlastung schafft die Umwandlung der Vorlage- in eine Vorhaltepflcht von Unterlagen bei offenen Strom- oder Energiesteuerrückforderungsanordnungen und bei Verfahren bei Unternehmen in Schwierigkeiten. Die Vorgabe entlastet die Wirtschaft von **jährlichen Personal-**

kosten in Höhe von rund **7,0 Mio. Euro**. Dabei geht das Ressort nachvollziehbar und methodengerecht von rund 496 100 Fällen à 25 Minuten Zeitaufwand pro Fall und einem Lohnsatz von 58,40 Euro pro Stunde aus.

- Neuregelungen beim Laden an Ladepunkten

Die vereinfachten stromsteuerlichen Regelungen zur Steuerentstehung und Steuerschuldnerschaft im Kontext des Ladens an Ladepunkten mindert den **jährlichen Erfüllungsaufwand** um rund **4,6 Mio. Euro**. Das Ressort rechnet mit rund 108 000 Fällen und schätzt einen Zeitaufwand von 30 Minuten bei einem Stundenlohn von 85,30 Euro.

- Wegfall der Nutzungsgradberechnung

Der Wegfall der jährlichen Vorlage der Nutzungsgradberechnung des Erlaubnisinhabers einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage mindert den Erfüllungsaufwand um rund **907 000 Euro**.

- Wegfall buchmäßiger Nachweis für Strom zur Stromerzeugung

Durch den Wegfall des buchmäßigen Nachweises im Rahmen der Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung entfällt **laufender Erfüllungsaufwand** von rund **1,2 Mio. Euro**.

Durch den Wegfall von Vorlagepflichten entsteht neben den Personalkosten eine **jährliche Einsparung von Sachkosten** in Höhe von rund **550 000 Euro**.

- Weitere Vorgaben mit geringerem Erfüllungsaufwand

Durch weitere Vorgaben des Regelungsvorhabens entfällt **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von im Saldo rund **1,0 Mio. Euro**. Deren detaillierte, tabellarische Darstellung im Regelungsvorhaben ist nachvollziehbar und methodengerecht.

Verwaltung

- Zollverwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht **einmaliger Personenaufwand** beim **Bund** in Höhe von rund **10,0 Mio. Euro**, jeweils rund 5,0 Mio. Euro für das Jahr 2025 und 2026, zur Prüfung der Anträge auf Vorlageverzicht von Unterlagen und der Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft.

Ferner entsteht für die Zollverwaltung **einmaliger Sachaufwand** von rund **16,6 Mio. Euro** für die Umstellung von 36 Formularen (à 1 000 Euro) und für externe IT Dienstleister, die das IT-Fachverfahren „Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrsteuervollzugs“ (MoeVe) zur risikoorientiert teilautomatisierten Bearbeitung weiterentwickeln.

- Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)

Beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) fällt **einmaliger Sachaufwand** in Höhe von rund **1,1 Mio.** Euro für den Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich IT an.

Ferner entsteht für das ITZBund ein **jährlicher Personalaufwand** in Höhe von rund **1,4 Mio.** Euro durch den Einsatz von 18 Dienstposten des gehobenen Dienstes (jeweils 74 400 €/Jahr) und einem Dienstposten des höheren Dienstes (112 800 €/Jahr) ab dem zweiten Halbjahr 2025, für die Bearbeitung der zusätzlichen Stromsteuerentlastungsanträge für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft.

Zusätzlich entsteht ab 2025 ein **jährlicher Sachaufwand** in Höhe von rund 740 000 Euro, wovon 300 000 Euro auf Geschäftsbedarf und Ausstattungsgegenstände und 440 000 Euro auf Aufträge und Dienstleistungen im IT-Bereich entfallen.

- Weitere Vorgaben mit geringerem Erfüllungsaufwand

Durch weitere Vorgaben des Regelungsvorhabens entfällt **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von im Saldo rund **1,0 Mio.** Euro. Deren detaillierte, tabellarische Darstellung im Regelungsvorhaben ist nachvollziehbar und methodengerecht.

III.2 One in one out

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund **15,4 Mio.** Euro dar.

III.3 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat die Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung geprüft und hierzu insgesamt zwei erweiterte Digitalchecks mit nachvollziehbaren Ergebnissen durchgeführt. Diese behandeln aufgrund der abgrenzbaren Regelungsbereiche die Umsetzung des Strompreispakets sowie die Vereinfachungen im Bereich E-Mobilität getrennt voneinander. Zudem wurden mehrere Visualisierungen der geplanten Vollzugsprozesse vorgelegt, was der NKR begrüßt. Zur Veröffentlichung freigegeben wurden vom Ressort die Prozessdarstellung (Rulemap) der Steuerentlastung für Unternehmen im Stromsteuergesetz sowie ein dazugehöriges Flussdiagramm.

Zum Strompreispaket:

- Betroffene und der Vollzug wurden nach Angaben des Ressorts einbezogen, indem die Generalzolldirektion und die Hauptzollämter unter Mitarbeit der DigitalService GmbH des Bundes beteiligt wurden.

- Die Regelung schafft laut Ressort die Voraussetzungen für eine digitale Kommunikation, da die Online-Beantragung bereits im Status Quo möglich ist. Zudem wird durch die Novelle die Onlineverpflichtung für die Steuerentlastung auf 2025 vorgezogen.
- Die Regelung schafft nach Angaben des Ressorts die Voraussetzungen für eine Wiederverwendung von Daten und Standards, indem Vorhalte- statt Vorlagepflichten eingeführt werden.
- Klare Regelungen für eine digitale Ausführung ergeben sich aus den hinzukommenden Begriffsbestimmungen im Stromsteuergesetz sowie der Klarstellung bei der Steuerentlastung für Unternehmen im Energiesteuergesetz.
- Durch die Einführung einer Online-Antragspflicht sowie von Vorhalte- statt Vorlagepflichten werden Voraussetzungen für eine Automatisierung ermöglicht.

Zur E-Mobilität:

- Betroffene und der Vollzug wurden nach Angaben des Ressorts einbezogen, indem die wesentlichen Verbände vor Erarbeitung des Gesetzentwurfs beteiligt wurden. Zudem wurde die Norm laut Ressort unter Beachtung der Probleme der vollziehenden Behörden (Hauptzollämter/Generalzolldirektion) sowie der betroffenen Wirtschaft erarbeitet.
- Die Regelung schafft laut Ressort teilweise die Voraussetzungen für eine digitale Kommunikation.
- Eine Wiederverwendung von Daten und Standards wird ermöglicht, indem auf Daten aus dem Marktstammdatenregister zurückgegriffen wird. Dies führt dazu, dass eine große Anzahl Beteiligter keine Verpflichtungen gegenüber der Zollverwaltung mehr haben werden.
- Die Regelung enthält laut Ressort teilweise klare Regelungen für eine digitale Ausführung, da notwendige und teilweise neue Begriffsbestimmungen in § 2 StromStG eingeführt werden.
- Die Regelung ermöglicht nach Angaben des Ressorts die Automatisierung des Vollzugs, da zukünftig Steuerbefreiungen automatisch in Betracht kommen, für die zuvor Erlaubnispflichten bestanden haben.

III.4 KMU

Insbesondere KMU unterhalten oftmals keine eigene oder spezialisierte Steuer- und Rechtsabteilung und profitieren daher nach Einschätzung des Ressorts von den Vereinfachungen im besonderen Maße.

III.5 Evaluierung

Das Vorhaben soll innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert werden. Das bei der Evaluierung zu betrachtende Ziel der Regelung ist u.a. die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren. Gemessen und beurteilt werden kann dieses Ziel durch einen Abgleich der gemachten Erfahrungen bei den nunmehr vereinfachten Verfahren im Vergleich und in Abgrenzung zum Status quo der derzeitigen Verfahrenslage. Als Datengrundlage bietet sich die Auswertung der Befragung ausgewählter Regelungsadressaten (insbesondere der Zollverwaltung und betroffener Unternehmen) an. Diese Befragung soll dabei an die Nachmessung durch das Statistische Bundesamt angeknüpft werden. Dabei soll gleichzeitig geprüft werden, in wieweit weiteres, über das in diesem Regelungsvorhaben hinausgehendes Vereinfachungspotenzial gehoben werden kann.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und die Ergebnisse in mehreren erweiterten Digitalchecks nachvollziehbar dargelegt. Der NKR begrüßt die Vorlage mehrerer Visualisierungen.

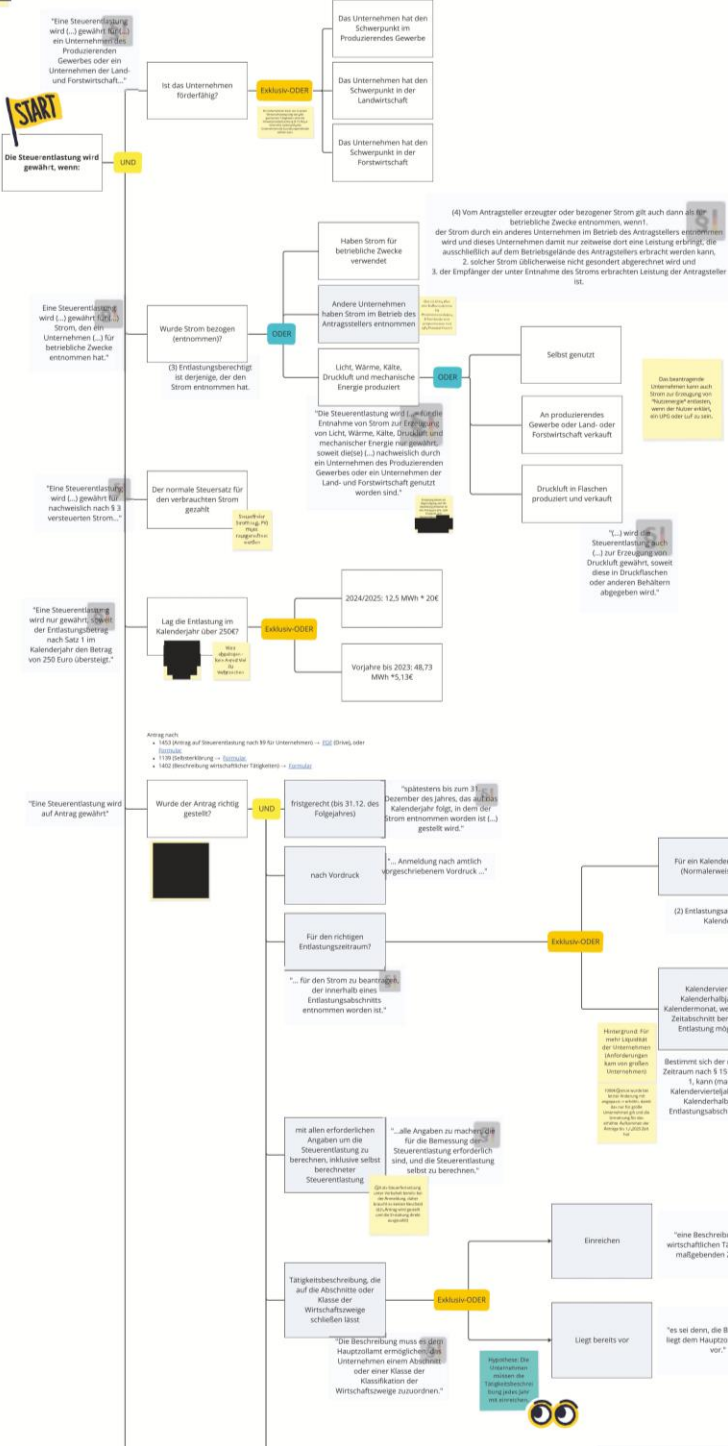


Lutz Goebel
Vorsitzender



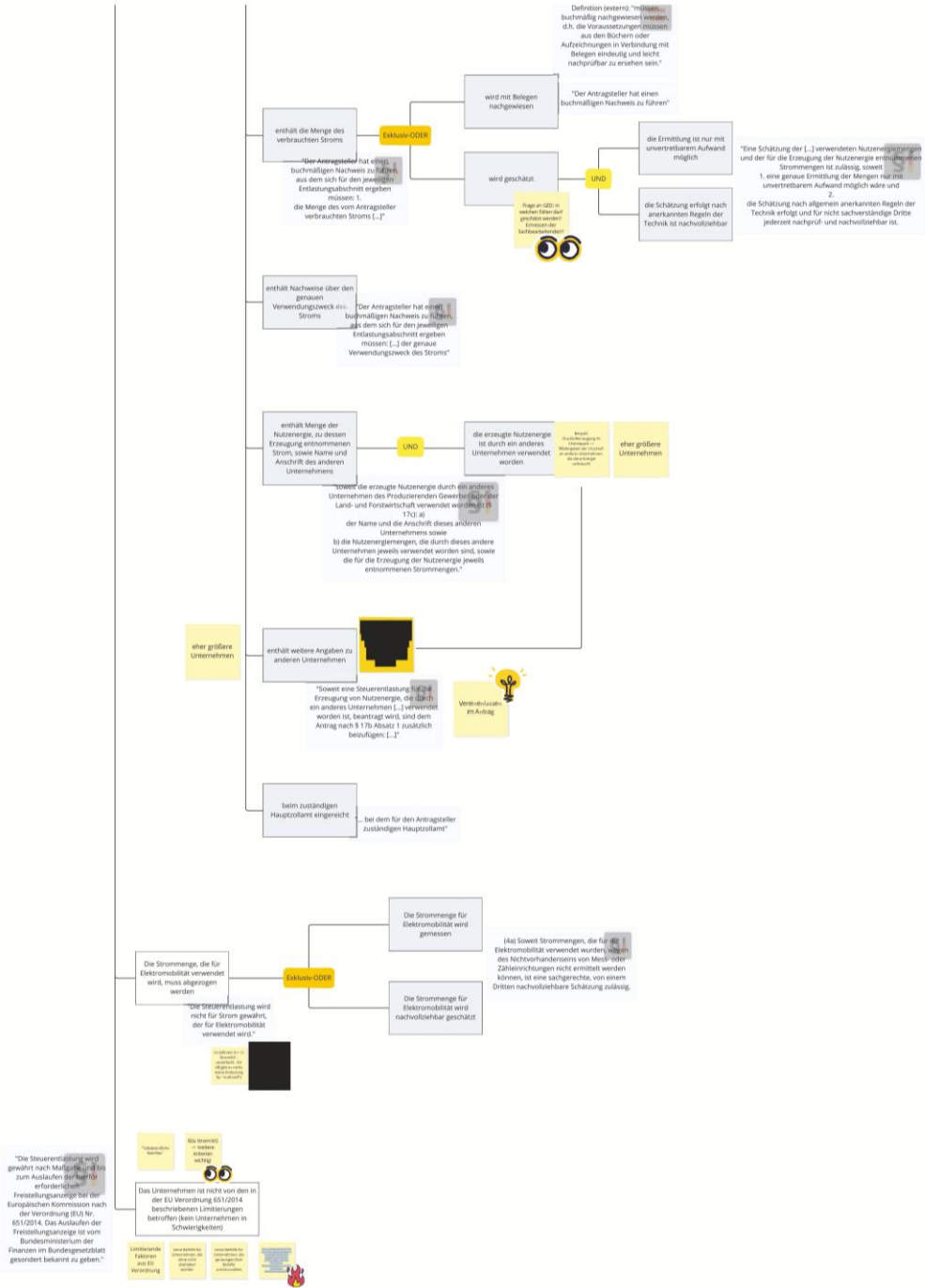
i. V. Gudrun Grieser
Berichterstatterin

Rulemap § 9b 2023

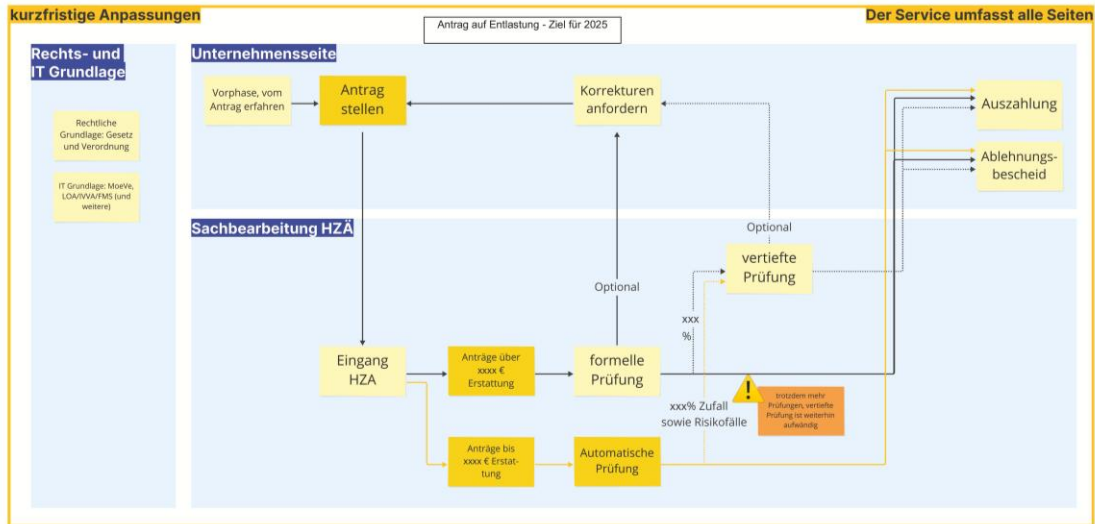


- (1) Das Hauptzweckfeld entscheidet über die Zuordnung eines Unternehmens nach § 2 Nummer 3 und 5 des Gesetzes zu einer Klasse der Wirtschaftszweige. Für die Zuordnung sind die Abgrenzungskriterien maßgebend, die in der Klassifikation der Wirtschaftszweige und in deren Vorbemerkungen genannt sind. Soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen:
 - Das Hauptzweckfeld bestimmt, welchem Wirtschaftszweig ein Unternehmen angehört
 - (2) Die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige erfolgt nach den wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens im maßgebenden Zeitraum.
 - Das richtet sich nach den Tätigkeiten im maßgebenden Zeitraum
 - (3) Vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 ist maßgebender Zeitraum das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorhergeht, für das eine Steuerentlastung beantragt wird.
 - Der maßgebende Zeitraum ist normalerweise das Kalenderjahr
- Abweichend von Satz 1 kann das Unternehmen als maßgebenden Zeitraum das Kalenderjahr wählen, für das eine Steuerentlastung beantragt wird. Das Kalenderjahr nach Satz 2 ist maßgebender Zeitraum, wenn das Unternehmen die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die dem Produzierenden Gewerbe oder der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Nummer 3 oder Nummer 5 des Gesetzes zuzuordnen sind, im vorhergehenden Kalenderjahr eingestellt und bis zu dessen Ende nicht wieder aufgenommen, passiert usw.?
- Wenn ein Unternehmen in einem Kalenderjahr die Tätigkeit während des Jahres einstellt und nicht wieder aufnimmt, passiert usw.?

Anlage 1: Rulemap § 9b StromStG (Teil 1)



Anlage 2: Rulemap § 9b StromStG (Teil 2)



Anlage 3: Flussdiagramm Antrag auf Entlastung

